



Checkliste für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für Gesundheitsfachberufe bei Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat

Folgende Unterlagen sind im Original einzureichen:

1. **Antrag** (bitte Vordruck verwenden)
2. Tabellarischer und chronologischer **Lebenslauf** (mit Unterschrift und Datum) mit den absolvierten Ausbildungsgängen, dem beruflichen Werdegang und den ausgeübten Erwerbstätigkeiten bis heute
3. **Ärztliche Bescheinigung** (bitte Vordruck verwenden) eines in Deutschland zugelassenen Arztes (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)
4. **Amtliches Führungszeugnis aus der Bundesrepublik Deutschland zur Vorlage bei Behörden** (bei Eingang nicht älter als 3 Monate). Die Beantragung unter dem Verwendungszweck „Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung-BQFG“ erfolgt in Berlin bei den Bürgerämtern, aus dem Ausland unter folgendem Link: [Bundesamt für Justiz – Führungszeugnis aus dem Ausland](#).

Folgende Unterlagen sind in Kopie einzureichen:

5. Nachweise über die **Zuständigkeit**
 - Einstellungszusage über einen Arbeitsplatz im Land Berlin oder
 - aktueller Melderegisterauszug über den Hauptwohnsitz oder Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Land Berlin oder
 - Bewerbungen auf offene Stellen im Land Berlin, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen etc.
6. **Identitätsnachweis** (Pass oder Personalausweis)
7. **Geburtsurkunde** (bei Namensänderung z. B. durch Heirat auch diese Urkunde)
8. **Führungszeugnis/Straffreiheitsbescheinigung** der Polizei- oder Justizbehörden des Heimatlandes und ggf. des Ausbildungslandes (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)
9. **Leumundszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung** (Certificate of good standing) der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wurde (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)
10. Nachweise über die **abgeschlossene Ausbildung**
bei Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern:
 - Ausbildungsnachweise nach der **Richtlinie 2005/36/EG**, die zur uneingeschränkten Berufsausübung im Ausbildungsland oder ggf. Heimatland berechtigen
 - zusätzlich **Konformitätsbescheinigung**, wenn der Ausbildungsnachweis **nach** dem für die Anerkennung maßgeblichen Datum ausgestellt wurde und
 - nur vorläufige und noch nicht die endgültigen Ausbildungsnachweise vorliegen oder
 - die Berufsbezeichnung von der RL 2005/36/EG abweicht (Bestätigung der Erfüllung der Mindestanforderungen sowie Gleichstellung mit den in der RL genannten Nachweisen)**vor** dem für die Anerkennung maßgeblichen Datum ausgestellt wurde und
 - die Erfüllung der Mindestanforderungen bestätigt wird oder
 - eine dreijährige ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig ausgeübte Berufstätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Ausfertigung der Bescheinigung bestätigt wird

bei Hebammen

- Ausbildungsnachweise nach der **Richtlinie 2005/36/EG**, die zur uneingeschränkten Berufsausübung im Ausbildungsland oder ggf. Heimatland berechtigen und zusätzlich der Nachweis einer mindestens dreijährigen Ausbildung, die aus mindestens 4600 Stunden theoretisch und praktischer Ausbildung besteht, wovon mindestens ein Drittel in Form klinisch-praktischer Ausbildung absolviert wurden.
- Für alle anderen Ausbildungsgänge für Hebammen gelten Sonderregelungen, die im Verfahren geklärt werden.

bei allen anderen Gesundheitsfachberufen (z.B. Physiotherapeuten, Medizinisch-technische Assistenten, Logopäden)

- Ausbildungsnachweise, die zur uneingeschränkten Berufsausübung im Ausbildungsland oder ggf. Heimatland berechtigen
- **Fächer- und Stundenübersicht** mit theoretischen und praktischen Unterrichtsstunden und Prüfungsinhalten sowie **Bescheinigung** der zuständigen Behörde des Herkunftslandes **über das Niveau der Ausbildung nach der EU-Richtlinie**
- Nachweise über **absolvierte Praktika** mit Angaben zur Dauer und den Einsatzbereichen
- Nachweise über die bisherigen **Berufserfahrungen** (z. B. Arbeitsbuch, ausführliche Zeugnisse bisheriger Arbeitgeber, umfangreiche Fortbildungen – wenn vorhanden)

11. Nachweise über **Deutschkenntnisse** - Stufe B 2 (für Logopäden C 1) - **Zertifikat** vom Goetheinstitut, telc (telc Zertifikate serbischer Sprachschulen werden ab dem 01.09.2022 nicht mehr anerkannt), TestDaf oder ECL zertifizierten Sprachschule; nicht älter als 3 Jahre

Hinweis: Die vorgelegten Sprachnachweise werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft.
Die Vorlage der Sprachnachweise bereits bei Antragstellung ist nicht erforderlich.

Allgemeine Hinweise:

Übersetzungen

Fremdsprachige Unterlagen müssen Sie mit beglaubigten Übersetzungen von in Deutschland allgemein beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzern vorlegen. Übersetzungen aus Staaten außerhalb der EU-Mitgliedsstaaten (sogenannte Drittstaaten) werden nicht akzeptiert. Die in einem Drittstaat ausfertigten Übersetzungen können zur Senkung der Kosten einem in Deutschland allgemein beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer zur Prüfung der Richtigkeit vorgelegt und dann mit dessen Bestätigung eingereicht werden. Für in einem EU-Mitgliedsstaat gefertigte Übersetzungen gilt dies nur, wenn im Einzelfall berechtigte Zweifel am Inhalt der gefertigten Übersetzung bestehen.

Gebühren

Die Erteilung Ihrer staatlichen Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (GesPflGebO) in der jeweils geltenden Fassung.

Bearbeitungszeit

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wegen der Vielzahl der eingehenden Anträge von einer mehrmonatigen Bearbeitungszeit auszugehen ist. Insbesondere bei Anträgen aus Staaten außerhalb der EU (sogenannte Drittstaaten) kann die Bearbeitung in Einzelfällen (z. B. durch die notwendige Einbeziehung der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe in Bonn) über ein Jahr dauern.

Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer persönlichen Berufsplanung und stellen Sie den Antrag auf Berufszulassung unter Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen möglichst frühzeitig.

Hinweis: Die gesetzliche Bearbeitungsfrist beginnt erst, wenn alle Unterlagen vorliegen.

Dienstgebäude:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Turmstr. 21/Haus A
10559 Berlin

Telefon:

Dienstag und Donnerstag: 13:00 bis 15:00 Uhr

E-Mail: bqfg_nah@lageso.berlin.de

Besuche: Persönliche Termine nur nach individueller
Vereinbarung unter Angabe des Grundes

Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales,
Für den Inhalt verantwortlich Referat IV A
Turmstr. 21, 10559 Berlin

E-Mail: bqfg_nah@lageso.berlin.de

V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press - Stand: August 2023

Internetadresse: www.berlin.de/lageso/